

## Stadt Ingolstadt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

An die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen Gesundheitsamt

Ansprechpartner/-in Hygieneabteilung Telefon (0841) 3 05-1484 Telefax (0841) 3 05-1469

Ifsg-hygiene@ingolstadt.de

Zimmer 020

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Hyg. Datum 06.10.2023

Mitteilungspflicht für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Erziehungs- und Sorgeberechtigte,

in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz wie Kinderkrippen, Kindergärten, Horten, Schulen usw. befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist, oder der Verdacht auf eine Infektionserkrankung besteht.

Diese Erkrankungen müssen Sie nicht selbst erkennen können.

Aber bei ernstzunehmenden Krankheitszeichen Ihres Kindes sollten Sie ärztlichen Rat in Anspruch nehmen wie z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem oder anhaltendem Erbrechen oder Durchfall und anderen besorgniserregenden Symptomen.

Falls bei Ihrem Kind eine der untenstehenden Erkrankungen bzw. Symptome oder ein Lausbefall vorliegt, sind Sie gemäß §34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet die Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes unverzüglich darüber zu informieren.



Cholera	Diphterie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähige Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
Paratyphus	Pest
Poliomyelitis	Röteln
Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes	Shigellose
Infektion	
Skabies (Krätze)	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken
Läuse	infektiöse Gastroenteritis (Kinder unter 6 Jahre)

Nur so können wir, zusammen mit den Gemeinschaftseinrichtungen, die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung einer Erkrankung ergreifen.

Bei einer Zuwiderhandlung kann gemäß § 73 IfSG ein Bußgeld verhängt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hygieneabteilung Gesundheitsamt Ingolstadt